

**Landesarbeitsgemeinschaft „Hilfen zur Erziehung“ in Thüringen
AG „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (umA)“**

**Positionspapier zur Betreuung unbegleiteter ausländischer Kinder und
Jugendlicher in Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung
nach §34, §35a, §41, §42 SGBVIII**

verabschiedet vom Vorstand der LAG-HzE-Thüringen am 05.05.2017

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Inobhutnahme und Clearing
3. Unterbringung
4. Wesentliche Aspekte der Betreuung
5. Integration
6. Bildung
7. Rechtliche Aspekte
8. Hilfe für junge Volljährige
9. Netzwerk und Kooperation
10. Ausblick
11. Aussagen von Jugendlichen

AutorInnen:

Andrea Schreiber, AWO AJS gGmbH

Kathleen Schneider, JHZ Wendepunkt Wolfersdorf

Katrin Horn, VERSATIO gGmbH

Patrick Beck, Stiftung „Dr. Georg Haar“

Markus Förster, Sozialunternehmen Förster GmbH

Sebastian Lausch, Caritasverband für das Bistum Erfurt

Helmut Kreuter, WENDEPUNKT e.V.

1. Vorwort

Bis Anfang 2015 spielten unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in den stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Thüringen nur eine marginale Rolle. Mittlerweile ist der enorme Anstieg Ende 2015/Anfang 2016 bewältigt. Es stehen ausreichend Plätze der Unterbringung zur Verfügung, mit dem Abbau der Sprachbarrieren und mit der Integration in unsere Gesellschaft wurde begonnen.

Nunmehr stellen sich andere Fragen: Wie gelingt Integration am besten? Welche Werte und Normen bringen diese Kinder und Jugendlichen mit und welche werden hier von ihnen erwartet? Wie kann ein staatlich organisiertes Wohlfahrtssystem, mit seinen Rechten und seinen Pflichten greifbar gemacht werden? Welche Standards geben wir uns für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (im Folgenden auch mit „umA“ abgekürzt). Welche Bildungsmöglichkeiten und Bildungsprozesse benötigen wir, um ausreichende Perspektiven aufzuzeigen? Mit welchem Übergangsmanagement begleiten wir umA über die Volljährigkeit hinaus, damit sie sich in der Erwachsenenwelt nicht nur zurechtfinden, sondern auch orientieren können? Welche Visionen subsumieren wir unter dem Begriff Integration?

Die Landesarbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung in Thüringen möchte mit dem vorliegenden Positionspapier eine Handlungsempfehlung für die Betreuung von unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen geben. Dabei wird ausdrücklich betont, dass sie nicht abschließend ist, sondern stetig weiterentwickelt und den immer neuen Herausforderungen angepasst werden soll.

Der Betreuung von umA muss zugrunde gelegt werden, dass die zu Betreuenden völlig fremd in einem uns so vertrautem System sind. Für umA ist es völlig neu, dass sich die Gesellschaft um Individuen kümmert und nicht die Großfamilie und es ist oftmals völlig neu, dass Hilfe vom Staat geleistet wird. Das Kennenlernen des Sozialstaates als ein Teil der Integration beinhaltet die Auseinandersetzung zwischen den eigenen Erwartungen und den eigenen Pflichten (Mitwirkung) innerhalb der Gesellschaft.

Gleichzeitig möchte dieses Positionspapier auch den Versuch unternehmen, Visionen zu entwerfen, die nicht nur den betroffenen Jugendlichen, sondern Allen zu Gute kommen. Zuwanderung und Integration können den Prozess des demografischen Wandels und der überalterten Gesellschaft verlangsamen (nach dem Demografiebericht 2016 sinkt der Anteil erwerbsfähiger Personen in Thüringen bis 2035 um 25%). Doch wenn wir mehr Menschen wollen, die in unserer technisierten und digitalisierten Gesellschaft erwerbstätig sind, müssen wir heute beginnen Sprachbarrieren abzubauen, Bildungsabschlüsse in- und außerhalb des klassischen Schulsystems zu ermöglichen, Abschlüsse aus Herkunftsländern anerkennen, die Teilhabe in Vereinen und Initiativen wollen, Religionen tolerieren, den Dialog über Werte und Normen beginnen und vieles mehr.

Integration ist nicht nur Aufgabe, sondern in aller erster Linie Chance. Das vorliegende Positionspapier möchte Anregungen geben, wie wir diese Chance gestalten können.

2. Aufnahme und Clearing

Handlungsempfehlung

1. Die Jugendhilfeeinrichtung und das zuständige Jugendamt arbeiten kooperativ und zielführend an allen Aufgaben des Clearingverfahrens.
2. Einrichtungen verfügen über entsprechende Konzepte sowie personelle, fachliche und räumliche Voraussetzungen um diese Aufgaben erfüllen zu können.
3. Clearingverfahren sollen in der Einrichtung der Jugendhilfe stattfinden, in der auch die anschließende Betreuung übernommen wird.

Erläuterung

Das Clearingverfahren, welches sich auf den Zeitraum der Inobhutnahme erstreckt, ist per se Aufgabe des Jugendamtes. Es stellt die Wegbereitung für die Klärung der jugendhilferechtlichen Grundlagen (§ 42 SGB VIII / § 27ff SGB VIII) dar. Während das Jugendamt hierfür alle notwendigen Schritte einleitet, arbeitet die Jugendhilfeeinrichtung eng abgestimmt mit den Mitarbeitern des Jugendamtes an allen anfallenden Aufgaben, die zur Klärung der Situation beitragen.

Für die Jugendhilfeeinrichtungen steht dabei die direkte Arbeit mit den umA's im Vordergrund (Erfüllung der Grundbedürfnisse, sprachliche Angebote, Schaffen eines geregelten Tagesablaufs, Begleitung bei Behördengängen, Beratung in rechtlichen Fragestellungen).

Durch eine intensive Betreuung sollen sich die Fachkräfte in kürzester Zeit ein umfassendes Bild über die Geschichte, die psychischen Belastungen, die Ressourcen und die Bedürfnisse der Jugendlichen machen können. Alle Aspekte des Clearingverfahrens werden dokumentiert, sodass auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen und Ziele getroffen werden können. Langfristig soll eine Perspektive entwickelt werden, bei der das Kindeswohl eine entscheidende Rolle spielt.

Anhand der zahlreichen Aufgaben wird schnell ersichtlich, dass Jugendhilfeeinrichtungen, die am Clearingverfahren beteiligt sind, spezifische personelle, fachliche und strukturelle Standards benötigen, welche sie zur Ausübung der Aufgaben befähigt. In der Einrichtung sollten:

- a. Entsprechende Konzepte entwickelt werden, welche die spezifischen Anforderungen, die die Arbeit mit der Zielgruppe mit sich bringt, aufgreifen, um diesen gerecht werden zu können.
- b. Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, die bis zum Nachweis der „Freiheit von ansteckenden Krankheiten“ separat genutzt werden können.
- c. Ausreichend Personal zur Verfügung stehen, welches die Vielzahl der zusätzlichen Aufgaben bewältigen kann. Dieses ist entsprechend geeignet und verfügt über Erfahrungen im Bereich der Inobhutnahme und im Arbeiten mit der Zielgruppe.

Insgesamt kann für die Bewältigung aller Aufgaben im Clearingverfahren ein Zeitraum von ca. drei Monaten als realistisch eingeplant werden. Während dieser Zeit kann bereits eine intensive Beziehungsarbeit erfolgen, welche ein Vertrauensverhältnis voraussetzt. Um unnötige Wechsel und Beziehungsabbrüche zu vermeiden, sollten Clearingverfahren in Jugendhilfeeinrichtungen stattfinden, die auch die weiterführende Betreuung nach § 34 SGB VIII übernehmen können.

3. Unterbringung

Handlungsempfehlung

1. Die fachlich strukturellen Standards sollten für umA und deutsche Kinder und Jugendliche in gleichem Maße gelten.
2. Es ist Aufgabe der Jugendhilfe, gleiche fachlich strukturelle Standards für deutsche und ausländische Kinder und Jugendliche vorzuhalten.

Erläuterung

Die Hilfeplanung sollte für deutsche und ausländische Kinder / Jugendliche im vergleichbaren Umfang erfolgen und sich an den individuellen Bedarfen des Einzelnen orientieren. Die jungen Menschen sollen auf ihrem Weg zur sozialen Eigenverantwortlichkeit begleitet und unterstützt werden. Das Kindeswohl ist hierbei oberstes Gebot und sollte nicht gefährdet werden.

Eine Unterbringung der jungen Menschen sollte unter gleichen Bedingungen erfolgen. Versorgung mit Taschen- und Bekleidungsgeld sowie die Anwendung des Annexkatalogs zur Beantragung von individuell notwendigen Leistungen sollte allumfänglich möglich sein.

Eine sehr intensive und auch hier sehr individuelle Zusammenarbeit mit den Vormündern und / oder Familienangehörigen sind von großer Bedeutung.

Belange, die die Beschulung der Kinder / Jugendlichen betreffen, zusätzliche Förderbedarfe, Besuchsregelungen und Freizeitanbindungen sollten Thema der regelmäßigen Hilfeplangespräche sein, um die Hilfemaßnahme immer wieder individuell der Bedürftigkeit des Einzelnen anzupassen.

3.1 Pädagogische Konzepte

Handlungsempfehlung

1. Die pädagogischen Konzepte sollten für alle zu betreuenden Kinder und Jugendliche angewendet werden können.
2. Die Konzepte sollten Spielräume zum individuellen Umgang mit unterschiedlichen Kulturen bieten.

Erläuterung

Die Konzepte der Einrichtung sollten für die Kinder und Jugendlichen jeglicher Herkunft bindend sein. Die Struktur des Tagesablaufes, die Ausgangs- und Nachtruhezeiten und individuellen Betreuungsangebote sollten vergleichbar sein und wie bisher am entsprechenden Alter, Kognition/ schulische Bildung, individuellem Förderbedarf und Entwicklungsalter festgemacht werden.

Pädagogische Konzepte sollten vergleichbar sein und doch Raum für individuelle Begleitung der jungen Menschen bieten. Die Zugangsbedingungen für die Aufnahme der Kinder und Jugendlichen, die unbegleitet aus anderen Herkunftsländern zu uns kommen unterscheidet sich oft sehr von denen der Kinder des alltäglichen Jugendhilfealltags. Die pädagogische Leitlinie der Einrichtung sollte somit mit Abweichungen gut umgehen lernen und individuelle Perspektiven bieten.

Unterschiede ergeben sich vor allem in Hinblick auf Sprache, Bildungsniveau, kulturellen Besonderheiten des Herkunftslandes. Ebenso sollte auf das Thema Bindung / Beziehung ein besonderes Augenmerk gelegt werden, was aufgrund der fehlenden bzw. weit entfernten Herkunftsfamilie eine große Herausforderung für das Betreuungspersonal darstellt.

Der Bereich der Partizipation sollte ebenso einen hohen Stellenwert einnehmen.

3.2 Personal

Handlungsempfehlung

1. Der Personalschlüssel darf insbesondere bei minderjährigen ausländischen Jugendlichen in keiner Weise dem für deutsche Kinder nachstehen.
2. Der Personalschlüssel muss darauf ausgerichtet sein, den individuellen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.
3. Das Fachkräftegebot sollte aus welchen Gründen auch immer nicht untergraben werden.
4. Es ist darauf zu achten, dass nicht anerkannte Fachkräfte entsprechend qualifiziert werden, um perspektivisch als Fachkraft anerkannt zu werden.

Erläuterung

Die allumfängliche Betreuung der jungen Menschen muss sichergestellt werden. Aufgrund unterschiedlicher Schul- und Kurszeiten, hausinterner Lernangebote, Einbindung in Vereinen, gezielter Freizeitaktivitäten sowie ein veränderter Tagesplan (z.B. zu Zeiten des Ramadans) muss der Personalschlüssel dem Betreuungsbedarf entsprechen. Eine individuelle Begleitung steht hierbei jedem Kind/ Jugendlichen zu.

Um die optimale Betreuung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen, muss am Fachkräftegebot festgehalten werden. Dadurch bleibt gewährleistet, dass die Qualität der Angebote nicht durch eine Verschiebung des Verhältnisses von anerkannten zu nicht anerkannten Fachkräften geschmälert wird.

Der Fachkräftemangel stellt nahezu in allen Landkreisen ein Problem dar. Um eine gute, qualitativ hochwertige Betreuung der jungen Menschen zu gewährleisten, bedarf es entsprechender Qualifizierungsangebote, die entweder durch die Einrichtungen selbst oder durch geeignete Bildungsträger entwickelt und durchgeführt werden müssen. Eine enge Abstimmung mit dem Landesjugendamt ist hier unverzichtbar.

4. Wesentliche Aspekte der Betreuung

4.1 Gesundheit

Handlungsempfehlung

Die Einrichtung sorgt für die Realisierung des Rechtes auf gesundheitliche Versorgung.

Erläuterung

Alle Mädchen und Jungen haben das Recht auf gesundheitliche Versorgung und Wiederherstellung ihrer Gesundheit. UmA müssen den gleichen Zugang zu präventiver, kurativer und Notfallmedizinischer Versorgung haben wie Kinder, die deutsche Staatsangehörige sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist auf ihre körperliche und seelische Gesundheit zu richten, insbesondere Erkrankungen, Behinderungen und psychische Folgen von Gewalt im Herkunftsland, auf der Flucht, Verlust der Familie und sozialer Bindungen.

Für einige umA ist der Zugang zu psychologischer bzw. psychiatrischer Betreuung und Therapie dringend erforderlich, was aber in Thüringen aufgrund noch geringer spezieller Angebote nicht leicht zu realisieren ist. Daher wird es auch Aufgabe der Einrichtungen sein, in Kooperation mit „refugio thüringen e.V / PsZF“, den Kinder und Jugendpsychiatrien und niedergelassenen Ärzten und Therapeuten den Aufbau entsprechender Strukturen einzufordern.

4.2 Mitwirkung und Beteiligung

Handlungsempfehlung

Vom ersten Tag ihrer Ankunft werden umA in alle sie betreffenden Fragen und Belange einbezogen.

Erläuterung

Kinder und Jugendliche lernen von Beginn an, dass sie das Leben in der Einrichtung, ihre Jugendhilfemaßnahme mitgestalten können. Sprachliche Barrieren dürfen kein Hinderungsgrund sein. Auch ausländische Kinder und Jugendlichen müssen ihre Rechte und Pflichten als auch interne und externe Beschwerdemöglichkeiten kennen. Zudem müssen sie dabei unterstützt werden, eigene Initiativen zu ergreifen.

Dreh- und Angelpunkt einer gelingenden Partizipationskultur sind die MitarbeiterInnen der Einrichtungen. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche dabei, sich aktiv einzubringen, berücksichtigen ihren Erfahrungsschatz, ihre Fähigkeiten bei der Übernahme von Verantwortung und ihren Gestaltungswillen.

4.3 Schutz weiblicher umA

Handlungsempfehlung

Für die Einrichtung hat die Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen weiblicher minderjähriger Flüchtlinge einen besonderen Stellenwert.

Erläuterung

Weibliche umA haben in ihrem Heimatland oder auf der Flucht oft Gewalt und insbesondere sexuelle Misshandlung, u.a. auch häufig Zwangsprostitution erfahren. Den besonderen Schutzbedürfnissen weiblicher umA muss Rechnung getragen werden. Weibliche umA sollten daher nur in Einrichtungen untergebracht werden, die diesen Schutz realisieren können.

Bei der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung in der Einrichtung sind auch mögliche Traumatisierungen und Traumafolgen zu berücksichtigen. Eine ärztliche und therapeutische Versorgung ist daher sicher zu stellen. Ebenso kann es notwendig sein, weibliche, ggf. spezialisierte Fachkräfte bzw. DolmetscherInnen mit einzubinden.

Mädchenspezifische Angebote für Prävention und Nachsorge der Einrichtung sind auf die besonderen Bedürfnisse der Mädchen abzustimmen.

4.4 Sexuelle Orientierung

Handlungsempfehlung

Für die Einrichtung ist die Sicherung der Schutzinteressen von umA egal welcher sexuellen Orientierung wichtig.

Erläuterung

Unbegleitete ausländische Jugendliche, die auf Grund ihrer sexuellen Orientierung in ihrem Heimatland verfolgt wurden, haben ein besonderes Schutzbedürfnis. In den Einrichtungen ist für ein Klima zu sorgen, welches Homo- und Transphobie bzw. Ausgrenzung nicht ermöglicht.

Es ist empfehlenswert, fachliche Beratung durch Lesben- und Schwulenorganisationen, der AIDS-Hilfe oder von anderen entsprechenden Netzwerkpartnern in Anspruch zu nehmen.

5. Integration

Handlungsempfehlung

1. Die Gestaltung eines gelingenden Integrationsprozesses ist zentrale Aufgabe der Einrichtungen und muss gemeinsam mit den umA erfolgen.
2. Integration ist nicht einseitig, in dem sich die umA in das Bestehende einfügen, sondern ein wechselseitiger Prozess und muss auch als ein solcher verstanden und gelebt werden.
3. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen sollten daher entsprechend geschult sein.

Erläuterung

Die Integration in Schule, Ausbildung und Beruf ist neben der Klärung der Bleibeperspektiven von entscheidender Bedeutung für die umA. Bei der Entwicklung von Angeboten und Leistungen für die Jugendlichen sollten homogene Gruppen und Angebote vermieden werden. Das gilt für die Betreuung, Schule, Ausbildung und Beruf.

Das Kennenlernen und die Auseinandersetzung mit den Werten und Normen, den demokratischen Grundrechten der Bundesrepublik Deutschland, aber auch den daraus erwachsenden Pflichten ist eine besondere Herausforderung. Auch die Vermittlung von europäisch geprägten, demokratischen Werten ist eine tägliche Aufgabe im Leben der Einrichtung, d.h. Beziehungsarbeit.

Voraussetzung ist der Respekt, das Verstehen und die Auseinandersetzung mit den kulturellen, religiösen und familiären Hintergründen und Erfahrungen der umA. Die Kinder und Jugendlichen sollten in ihren Bestrebungen der Ausübung ihrer Religion, z.B. Ramadan unterstützt werden.

Die meisten der unbegleiteten Kinder und Jugendlichen wollen in der neuen Heimat, der neuen Umgebung ankommen, die deutsche Sprache lernen, zur Schule gehen, eine berufliche Ausbildung anstreben - sich mit ihren Fähigkeiten und Begabungen einbringen. Erfahrungen zeigen, dass der Erwerb der deutschen Sprache, die Bewältigung des neuen Alltags in einer neuen Umgebung, gemeinsam mit deutschen Mädchen und Jungen gut gelingen kann, wenn die dafür notwendigen Rahmenbedingungen gegeben sind.

Eine gelingende Integration berücksichtigt, dass die Jugendlichen ein hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung auf der Flucht hatten. Diese Überlebenskompetenzen sind nicht gleichzusetzen mit der Selbständigkeit, sich in Deutschland eine neue Lebensperspektive zu erarbeiten. Die Orientierung in einem komplexen Schul- und Ausbildungssystem, sich Ziele zu setzen und den Weg dahin durchzuhalten, bedarf verlässlicher Vertrauens- und Unterstützungsbeziehungen.

Heftige persönliche Krisen durch Heimweh, Erfahrungen von Fremdheit, Diskriminierung, nicht bearbeitete Erfahrungen der Flucht, Anstrengungen beim Spracherwerb, Misserfolge bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit.

Integration gelingt, wenn sie

- den Bedürfnissen der Jugendlichen nach Orientierung, einem hohen und wiederkehrenden Informationsbedarf Rechnung trägt
- die Vorbildung, Fähigkeiten und Bedürfnisse berücksichtigt
- sich an einer realistischen Zielstellung schulischer Bildung und Ausbildung orientiert.

Integration kann gelingen, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit Wohnortwechsel, z.B. in Gemeinschaftsunterkünften oder Abbrüche von schulischen oder beruflichen Ausbildungen vermieden werden.

6. Bildung

6.1 Sprache

Handlungsempfehlung

1. Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache müssen allen zugänglich sein und intensiviert werden.
2. Sollte die Schule dazu allein nicht in der Lage sein, müssen die Einrichtungen fachlich und finanziell die Möglichkeit erhalten, eigene Sprachkurse zu initiieren oder externe Sprachkurse für die umA zu finanzieren.
3. Für den Zugang zu Gymnasien oder die Erreichung eines höheren Bildungsabschlusses sollte die Herkunftssprache als zweite Fremdsprache anerkannt werden.

Erläuterung

Der Erwerb der deutschen Sprache ist eine der wesentlichen Voraussetzungen für das Ankommen, die Verständigung, das Zusammenleben und die Integration in Deutschland. Ein niedrigschwelliger Zugang zu Möglichkeiten des Spracherwerbs ob in Schule oder in außerschulischen Bildungsangeboten muss für alle ausländischen Kinder und Jugendlichen unabhängig ihres Aufenthaltsstatus ermöglicht und gewährleistet werden.

Hierbei kommt auch der Schule eine besondere Bedeutung zu, insbesondere in der konsequenten Umsetzung des §47 Abs. 6 ThürSchulO – „Schüler mit nicht deutscher Herkunftssprache erhalten (...) besondere Fördermaßnahmen, um sie zur erfolgreichen Teilnahme am Unterricht zu befähigen.“

Unser Plädoyer geht zudem zur Anerkennung der Herkunftssprache als zweite Fremdsprache, vor dem Erlernen weiterer Fremdsprachen. Gerade für junge Menschen, die eine Flucht hinter sich haben, stellt das Erlernen der deutschen Sprache eine große Herausforderung dar. Um eine möglichst reibungslose Integration in den Bildungsalltag zu ermöglichen und die Belastungen nicht zu verstärken, sollte daher von einem „Zwangserwerb“ weiterer Fremdsprachen, wie Englisch oder Französisch verzichtet werden.

6.2 Schule

Handlungsempfehlung

1. Jede/r ausländische Jugendliche muss das Recht auf schulische Bildung erhalten.
2. Der §2 ThürSchulG – „Auftrag zur Integration und Förderung von Schülern aus zugewanderten Familien“ muss auch für umA gelten.
3. Aufgrund der unterschiedlichen Bildungsvoraussetzungen und Bildungsbiographien sollte die in Thüringen geltende 10-jährige Regelschulzeit über das 16. Lebensjahr hinaus verlängert werden können.
4. Auch Analphabeten müssen Zugang zu Schule und Bildung haben und entsprechend gefördert werden.

Erläuterung

Viele Jugendliche haben während ihrer Zeit auf der Flucht und meist davor keine Schule besuchen können. In der Regel waren sie im Heimatland nur kurz oder gar nicht in der Schule, bzw. haben

eventuell vorhandene Abschlusszeugnisse nicht auf die Flucht mitgenommen. Eine individuelle Leistungsfeststellung muss durch die jeweiligen Schulleiter möglich sein (§17 Abs.4 ThürSchulG), auch wenn keine Abschlusszeugnisse des Herkunftslandes vorliegen. Hierbei plädieren wir dafür, dass die Leistungsfeststellungen mit einem so gering wie möglich gehaltenen bürokratischen Aufwand durchgeführt werden können und Schulleiter mehr Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenz erhalten.

Das Schulsystem in Thüringen bietet aktuell kaum die Möglichkeit der Beschulung über die Vollzeitschulpflicht bis zum 16. Lebensjahr hinaus. Eine Erweiterung der Beschulungsmöglichkeit im Regelschulsystem (§19 ThürSchulG um Ausnahmeregelungen erweitern), sollte schnellstmöglich erfolgen, um den Anschluss und die Chancengleichheit zu deutschen Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Individuelle Bedarfe und Leistungen zu erkennen und zu fördern (Einzelfallprüfung), unter Zuhilfenahme von Sprachmittlern, muss Vorrang haben vor schematischer Einschulung in BVJ-S, bzw. BVJ.

Möglichkeiten der Beschulung von Analphabeten, bzw. das Erlernen der Schriftsprache müssen verstärkt geschaffen und alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden – laut §26 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das Recht auf Bildung. Unbegleitete Kinder und Jugendliche, die im Herkunftsland keine oder kaum Möglichkeiten auf den Besuch einer Schule hatte, sollen besonders gefördert werden, um Anschluss am Bildungssystem und der Arbeitsrealität zu finden. Hier besteht großer Handlungsbedarf, da das Schulsystem die Beschulung von jugendlichen Analphabeten in Thüringen kaum vorsieht und die Voraussetzungen für eine Beschulung von Analphabeten erst geschaffen werden müssen, um den Integrationsprozess nicht zu blockieren.

7. Rechtliche Aspekte

Handlungsempfehlung

1. Das Kindeswohl ist der leitende Gedanke bei der Betreuung der Jugendlichen und sollte auch bei den ausländerrechtlichen Themen Vorrang haben und sichergestellt werden.
2. Die Leistungen des SGB VIII gelten entsprechend und müssen den umA in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
3. Die professionellen Helfer müssen sich mit ausländerrechtlich kompetenten Menschen und Institutionen vernetzen.

Erläuterung

In Deutschland sind bei Einreise eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Kindeswohls im Rahmen des staatlichen Wächteramtes auf der Grundlage des Achten Sozialgesetzbuches sicherzustellen. Leitgedanke dieses Gesetzes ist es, dass jeder junge Mensch in Deutschland ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat (§ 1 Abs. 1 SGB VIII).

Alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter 18 Jahren haben einen Anspruch auf Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme der Jugendhilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Sie sind gemäß § 42 Abs. 1 Ziffer 3 i.V.m. § 87 SGB VIII durch das Jugendamt am tatsächlichen Aufenthaltsort in Obhut zu nehmen. Auf eine konkrete Kindeswohlgefährdung kommt es in diesen Fällen nicht an; diese ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass der minderjährige Flüchtling unbegleitet ist.

a) Recht auf Information

- Die umA müssen durch die professionellen Helfer über ihre Situation, ihre Rechte und Pflichten umfassend und transparent informiert und aufgeklärt werden. Dazu gehören auch funktionierende Zugänge zu unabhängigen Institutionen und Materialien.

Hierbei handelt es sich um einen Prozess, der an den sprachlichen, kulturellen, religiösen Vorge-schichten anknüpfen muss. Gerade bei Kindern und Jugendlichen ist sicherzustellen, dass die Informationen unter Berücksichtigung der bisherigen Sozialisation von ihnen verstanden werden. Sie sollten auch Zugang zu mehreren Quellen haben, um die Möglichkeit eines mgl. objektiven Bildes zu bekommen. Über sie betreffende Entscheidungen sind sie unverzüglich zu informieren und über Konsequenzen und Handlungsmöglichkeiten aufzuklären.

b) Recht auf „innerdeutsche“ Familienzusammenführung

- Sollte die Möglichkeit einer Familienzusammenführung bestehen, ist diese aktiv durch die professionellen Helfer zu fördern.

Dabei soll bei einer von den Hilfeplanbeteiligten initiierten Zusammenführung auch immer die wei-tere Betreuung des Kindes oder Jugendlichen durch entsprechende Angebote der Jugendhilfe gewährleistet sein.

c) Diskriminierungsverbot

- „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Spra-che, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen An-schauungen benachteiligt werden“. (Art. 3(3) GG)

In vielen Bereichen gibt es aber eine faktische Diskriminierung bzw. Benachteiligung von ausländischen Kindern und Jugendlichen. Dies zeigt sich z.B. beim Zugang zum Schulsystem, Gesundheitssystem, Sozialleistungen, gesellschaftliche Integration (vgl. auch UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen abschließenden Beobachtungen zum Dritt- und Viertbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/ CO/3-4) vom 31.01.2014)

Es ist daher die Aufgabe der Träger, sowohl im Alltag der umA, als auch auf (fach)-politischer Ebene auf die Überwindung dieser Benachteiligungen hinzuwirken.

d) Ausländerrecht

- Die ausländerrechtlichen Fragestellungen sind sehr komplex und von großer Tragweite für das Leben und die weitere Perspektive junger Geflüchteter. Deshalb bedürfen sie eines besonderen

Das Aufenthaltsrecht erweist sich oft als sehr komplex, da es von verschiedenen Gesetzen, Verordnungen, landesrechtlichen Bestimmungen und nicht zuletzt durch die individuelle Situation des umA beeinflusst wird. Auch häufige Änderungen gerade in der jüngeren Vergangenheit tragen nicht zu einem sicheren Umgang bei. Deshalb ist eine Vernetzung mit kompetenten und qualifizierten Partnern (z.B. Flüchtlingsrat) eine wichtige Aufgabe der professionellen Helfer.

Die aufenthaltsrechtliche Perspektive bestimmt alle Lebensbereiche junger Geflüchteter. Die (geklärte oder aber ungeklärte) aufenthaltsrechtliche Situation wirkt sich unter anderem auf die psychosoziale Stabilität, den Zugang zu Ausbildung, Ausbildungsförderung und Sprachkursen, auf die Ausbildungsmotivation, den Zugang zu Wohnraum, den Zugang zur Gesundheitsversorgung und die Bleibeperspektive aus. Ist ein "Bleiberecht" zum Ende der Jugendhilfe noch nicht erreicht, sehen sich junge Volljährige meist einem undurchdringlichen Dickicht an Terminen und Pflichten beim BAMF oder der Ausländerbehörde gegenüber, oft leben sie dann in so genannten "Gemeinschaftsunterkünften", haben eingeschränkte Sozial- und Gesundheitsleistungen oder finden sich gar in einer prekären, durch Abschiebung bedrohten Situation wieder.

Die Entscheidung über die Art der aufenthaltsrechtlichen Perspektivplanung (Asylantrag beim BAMF oder ein aufenthaltsrechtlicher Antrag bei der Ausländerbehörde o.a.) sollte daher frühzeitig getroffen werden. Voraussetzung ist die Beteiligung des jungen Menschen gemäß seinem individuellen Entwicklungsstand an diesem Prozess. Ebenso sind die entsprechenden Verfahren gemäß des jeweiligen Entwicklungsstandes zu gestalten. Die Einrichtungen bereiten das Asylverfahren oder andere aufenthaltsrechtliche Verfahren aktiv mit vor bzw. begleiten sie. Im Asylverfahren begleiten sie den jungen Menschen auf dessen Wunsch auch zur Anhörung.

e) Recht auf Mitwirkung

- Die Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes i.V. mit dem SGB VIII bezüglich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen kommt ohne Einschränkung zum Tragen.
- Auf bestehende Barrieren (Sprache, kulturelles Verständnis) wird dabei insbesondere geachtet.

Die Rechte auf Bildung, Freizeit, Spiel, Erholung, die Beteiligung und Mitsprache an allen, sie betreffenden Belangen sind Kinderrechte und gelten für alle in Deutschland lebenden Kinder. Vom ersten Tag ihrer Ankunft werden umA in alle sie betreffenden Fragen und Belange einbezogen.

Die folgenden Rechtsnormen sind von grundlegender Bedeutung für die Begleitung von umA in Deutschland und sind dementsprechend zu beachten und anzuwenden: UN-KRK; KSÜ; Brüssel IIa VO; Dublin III VO; SGB I, VIII und X; BGB; FamFG; AufenthG; AsylVFG

Bei Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings kommen unterschiedliche Gesetze und Rechtsvorschriften zur Anwendung, wobei zwischenstaatliches Recht dem nationalen Recht vorgeht. Für den deutschen Rechtsbereich können darüber hinaus Ausführungsverordnungen und Richtlinien der Länder die Umsetzung von Bundesrecht spezifizieren.

(Quelle: „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“; Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter von 5/2014)

Abkürzungsverzeichnis:

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylVFG Asylverfahrensgesetz

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

Brüssel IIa VO VERORDNUNG (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 BVA Bundesverwaltungsamt

Dublin III VO VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist EGBGB Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch EU-Aufnahmerichtlinie RICHTLINIE 2013/33/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) EU-Qualifikationsrichtlinie RICHTLINIE 2011/95/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes

FamFG Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

GG Grundgesetz

KSÜ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern

SGB I Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil

SGB V Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung

SGB VIII Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

SGB X Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

UN-KRK UN-Konvention über die Rechte des Kindes

8. Hilfe für junge Volljährige

Handlungsempfehlung

1. Die Einrichtungen informieren rechtzeitig im Übergang in die Volljährigkeit über Möglichkeiten des weiteren Verbleibs in der Jugendhilfe und helfen aktiv bei der Beantragung entsprechender Hilfen (z.B. § 41, § 13 Abs. 3 oder § 19 SGB VIII).
2. Alle volljährig gewordenen Jugendlichen erhalten das Angebot einer Fortsetzung der Hilfe gemäß § 41 SGB VIII, um den Prozess einer gelingenden Integration nicht zu unterbrechen oder zu gefährden.
3. Wenn diese Hilfeform für die Zielsetzung einer gelingenden Integration ungeeignet ist oder die Jugendlichen diese Hilfe ablehnen, dann haben alle am Hilfeplan beteiligten die Aufgabe, den jungen Volljährigen ein geeignetes Unterstützungssetting zur weiteren sprachlichen, schulischen und beruflichen Förderung anzubieten.

Erläuterung

Die Mehrzahl der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen ist bei Ihrer Ankunft in Deutschland über 15 Jahre alt. Um Zukunftsperspektiven entwickeln zu können, muss ihnen die Möglichkeit und die entsprechende Zeit dazu gegeben werden. Daher ist es notwendig, dass allen ausländischen Jugendlichen, die weiteren Unterstützungsbedarf haben und ihn wollen, Hilfen über das 18. Lebensjahr hinaus im Rahmen der Jugendhilfe gewährt werden.

Insbesondere der § 41 SGB VIII bietet sich hier an, weil er die Unterbringung, die Sicherung des Lebensunterhaltes, die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung, die individuell notwendigen sozialpädagogischen und therapeutischen Unterstützungsmaßnahmen und den Hilfeplanprozess als Hilfe „aus einer Hand“ für den jungen Erwachsenen gestalten und gewährleisten kann. Er sollte Vorrang vor allen anderen Maßnahmen haben.

Zudem sollen alle Entscheidungsträger und Akteure dafür Sorge tragen, dass die jungen Flüchtlinge nicht ohne reale Chancen auf schulische und berufliche Ausbildung sowie eine aufenthaltsrechtliche Unterstützung aus der Jugendhilfe entlassen werden.

Bei der Gewährung der Hilfe für junge Volljährige sollte sichergestellt sein, dass ein wichtiges Ziel in der Förderung der Eigenverantwortlichkeit und Selbstständigkeit der jungen Volljährigen besteht und sich dies im Betreuungsschlüssel und in der Betreuungsform widerspiegelt.

Ist eine Hilfe nach § 41 SGB VIII ungeeignet (die Feststellung eines solchen Tatbestandes bedarf der Zustimmung aller am Hilfeplanprozess Beteiligten und sollte nicht alleine durch das Jugendamt erfolgen) oder wird sie von den jungen Volljährigen abgelehnt, muss vor Beendigung der Hilfe gewährleistet sein, dass den jungen Erwachsenen auch nach dem Ausscheiden aus der Jugendhilfe eine geeignete Unterstützung angeboten wird, die ihnen hilft, sich im „Dickicht“ unterschiedlicher Leistungsbereiche und Zuständigkeiten zurechtzufinden und den Weg einer gelingenden Integration weiterzugehen. Dazu gehört insbesondere die Information über Beratungs- und Anlaufstellen, die im Übergang zu den vielfältigen Fragestellungen Antwort und Unterstützung geben können.

Auch sollten die Einrichtungen über ein Konzept der "Nachbetreuung" verfügen, um jungen Volljährigen im Übergang aus der HzE in die Selbständigkeit Beziehungskontinuität zu gewährleisten und als vertrauter Ansprechpartner in der ersten Zeit unterstützend zur Seite zu stehen.

9. Netzwerk und Kooperation

Handlungsempfehlung

1. Es ist Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort ein Netzwerk aufzubauen, in dem alle bei der Betreuung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen tätigen Akteure zusammenwirken.
2. Das Jugendamt soll in Zusammenarbeit mit den freien Trägern zu diesem Zweck geeignete Strukturen und Organisationsformen bilden und die Arbeitsfähigkeit eines solchen Netzwerkes sicherstellen (s.a. § 78 SGB VIII).
3. Das Netzwerk soll dafür sorgen, örtlich und sozialräumlich sinnvolle Kooperationsstrukturen zu entwickeln, Angebote zu vernetzen und sich über ein abgestimmtes Vorgehen bei zentralen Themen und Herausforderungen in der Betreuung der umA zu verständigen, z.B. Gesundheit und psychosoziale Unterstützung, Bildung und Ausbildung, gesellschaftliche Teilhabe...

Erläuterung

Die Betreuung der unbegleiteten ausländischen Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer gelingenden Integration in unsere Gesellschaft hat und braucht viele Akteure, die voneinander wissen und miteinander agieren. Ein gemeinschaftliches, abgestimmtes und zielorientiertes Handeln aller Akteure geschieht aber nicht von selbst, sondern verlangt den Aufbau geeigneter Austauschforen und Kooperationsstrukturen.

Hierbei kommt dem Jugendamt eine besondere Bedeutung zu, da ihm per se die Steuerung der individuellen Hilfestellung wie der Hilfeplanung obliegt. Der Aufbau geeigneter Austauschforen, Arbeitsformen und Kooperationsstrukturen darf jedoch keine freiwillige und damit letztlich beliebige Aufgabe des Jugendamtes sein. Auch für die in der Betreuung und Förderung der umA tätigen Akteure muss die Mitwirkung in einem solchen Netzwerk ein wichtiges und selbstverständliches Anliegen sein.

Daher ist es sinnvoll, dass die örtlichen Jugendhilfeausschüsse über diese Aufgabe beschließen und sich regelmäßig über den Stand der Umsetzung berichten lassen. Dies fördert zudem auch den Informationsfluss und die Rückkoppelung in die politische Ebene.

Über die örtliche Ebene hinaus sollte eine Vernetzung auch mit jenen Akteuren angestrebt werden, die in der und für die Flüchtlingsarbeit eine wichtige Rolle spielen, z.B. Flüchtlingsrat, Landesjugendhilfeausschuss.

10. Ausblick

Die Frage nach dem Ausblick bedarf zuvor der Würdigung dessen, was durch die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Ämter und Verwaltungen und vor allem der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geleistet worden ist:

- Schaffung von ca. 1.000 neuen Plätzen
- Unterbringung und Betreuung von ca. 1.500 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Aufbau von Bildungs- und Beschulungsmöglichkeiten
- Aufbau von Netzwerkstrukturen
- usw.

Und dies alles ohne größeren Verwerfungen oder massive Konflikte in den Einrichtungen und im gesellschaftlichen Umfeld.

Trotzdem bleiben offene Fragen und Themen:

Die Erwartungen, Wünsche und Forderungen der ausländischen Jugendlichen entsprechen häufig nicht den durch die politischen, gesetzlichen und strukturellen Rahmenbedingungen vorgegebenen realen Möglichkeiten, z.B. hinsichtlich Asylstatus, Wohnort, Arbeitsmöglichkeiten, Gelderwerb, Familienzusammenführung, etc. Hinzu kommen bei den Jugendlichen Fehleinschätzungen ihrer eigenen persönlichen Möglichkeiten und Fähigkeiten. Dieses Spannungsfeld muss in der Arbeit mit den Jugendlichen nicht nur ausgehalten, sondern auch gestaltet werden, was für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter häufig zu einer großen, auch psychischen Belastung führt und nicht konfliktfrei bleibt.

Die bundesweite Umverteilung mag in den abgebenden Kommunen und Bundesländern zu Entlastungen führen, in den aufnehmenden Kommunen führt dies aber zu neuen Konflikten, wenn diese Praxis gegen den Willen der Jugendlichen selbst geschieht oder sich der Eindruck verstärkt, dass insbesondere ältere (kurz vor der Volljährigkeit) und „schwierige“ Jugendliche weitergereicht werden.

Die für die Integration notwendige sprachliche Förderung und der Zugang zu Schule und Bildung werden durch unnötige bürokratische Hürden erschwert und führen nicht nur zu Enttäuschung bei den Jugendlichen, sondern auch zu erheblichen Schwierigkeiten in der Betreuung.

Die psycho-soziale Betreuung insbesondere von traumatisierten Jugendlichen ist aufgrund fehlender Einrichtungen und Therapeuten und sprachlicher und kultureller Hürden unbefriedigend.

Die Jugendämter in Thüringen folgen nicht einem landesweiten einheitlichen Problemverständnis mit klaren und einheitlichen Handlungsleitlinien, sondern unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung mit großen Unterschieden, z.B. hinsichtlich der Hilfgewährung, Hilfeplanung und Kostensatzverhandlung. Hier bedarf es dringend der Verständigung über gemeinsame Standards und Vorgehensweisen.

Dies sind nur einige offene Fragen und Themen. Hinzu kommen die Ungewissheit der Flüchtlingsentwicklung in Thüringen und die damit zusammenhängenden Unsicherheiten bei den Trägern, wie es mit den aufgebauten Platzkapazitäten und dem für die Betreuung gewonnen Personal weitergehen wird.

Es gibt also noch viel zu tun....

11. Aussagen der Jugendlichen selbst

Bei der Erarbeitung der Handlungsempfehlungen war es uns ein Anliegen, auch Meinungen und Stimmungsbilder von Jugendlichen selbst zu erhalten. Daher haben wir in einigen Einrichtungen Fragebögen verteilt. Die kurze Befragung, welche in einigen Einrichtungen mit den Jugendlichen durchgeführt worden ist, ist natürlich keinesfalls repräsentativ. Dennoch lassen sich einige interessante Aspekte feststellen. Diese sollen ganz im Sinne der Partizipation, als ein Grundprinzip der Jugendhilfe, auch in unserer Handlungsempfehlung genannt werden.

Bei den meisten Jugendlichen waren die Antworten ähnlich. Im Folgenden ein Überblick in Tabellenform.

<p>Was hat dir in der Anfangszeit geholfen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erfüllung der Grundbedürfnisse (Sicherheit, Nahrung, Kleidung, Gesundheit, etc.) • Regeln und Werte der deutschen Gesellschaft • Kontakte (mit Erziehern, Freunden, Gleichgesinnten und der Familie) • Gelegenheiten, die deutsche Sprache zu erlernen und anzuwenden • Bücher • Sport • Handy
<p>Was ist dir wichtig?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Deutsch lernen • Schulabschluss • Ausbildung/Arbeit/Studium • Perspektive in Dtl. (Aufenthaltstitel) • Leben in Sicherheit • Familie • Freunde • Gesundheit • Regeln und Werte der deutschen Gesellschaft • Sport • Wohnung
<p>Was brauchst du für deinen Lebensweg?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ausbildung/Studium/Arbeit • Dt. Sprache • Familie und Eltern im Speziellen • Freunde • Sport • Schule & Bildung (geeignete Kurse & Aufgaben) • Behördengänge • Pass (Bleibeperspektive) • Geld • Wohnung • PC • Fahrrad

<p>Was verstehst du unter Integration?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dt. Freunde und Kontakte haben • Gemeinsamer Sport • Wissen über andere Länder • Sprachkenntnisse • Friedliches Zusammenleben • Mitbestimmung • An die Regeln des Landes halten • Geregelter Tätigkeit nachgehen (Arbeit, Schule, Ausbildung) • Teil der Gesellschaft sein • Recht auf Glaubensausübung • Toleranz • Keine Antwort
<p>Was könnte besser sein?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Lange Dauer des Getrenntseins von der Familie • Asylverfahren (Dauer & Ungewissheit) • Schwierigkeiten beim Spracherwerb (Dauer bis zum Kursbeginn) • Das richtige Schulniveau • Hilfebeendigung nach dem 18-Lebensjahr • Geld • Internetverbindung • Essen • Bürokratie und Ämter • Sportmöglichkeiten • Ausgang

Die aufgeführten Punkte hat jeder Jugendlicher in seiner Ausdrucksweise bzw. seinem Sprachmöglichkeiten formuliert. Für die Auswertung sind lediglich grobe Kategorien gebildet worden. Deswegen abschließend ein ausgefüllter Fragebogen zur Veranschaulichung:

Fragen für die UMA's in den Einrichtungen:

1. Was hat dir in der Anfangszeit geholfen?

1. tag hier, was ich glücklich.
Sehr schön

2. Was ist dir wichtig?

Schule, ein Haus, Arbeit, Sauberkeit, Pünktlichkeit/^{Leute}zeiten,

3. Was brauchst du für deinen Lebensweg?

Schule, Haus, Arbeit, Sport, Deutsch sprechen mit einem Freund/
einer Freundin

4. Was verstehst du unter Integration?

(Ich verstehe die Frage nicht)

5. Was könnte besser sein?

- würde gern näher bei meines Familie/Vermwandschaft leben
- Schulniveau etwas leichtes / Schule anders machen -> dem
Einzelnen gerechtes werden ->
Leistungsniveau